

GARTENORDNUNG

I. Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle Mitglieder mit einem Grundstück, die dem Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. angehören oder eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob sie Nutzer, Pächter, Erbbaurechtler oder Eigentümer sind – im weiteren Mitglieder genannt.

II. Grundsätze

In der vorliegenden Gartenordnung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt, die sich für das Zusammenleben im Verein, für die Nutzung der öffentlichen Anlagen des Vereins und der Grundstücke ergeben. Sie ergänzt die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die im Zweifel den Regelungen dieser Gartenordnung vorgehen.

III. Beziehung der Mitglieder untereinander

1. Die Beziehung zwischen den Mitgliedern sollte von gegenseitiger Achtung, kameradschaftlicher nachbarschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme geprägt sein.
2. Gemeinschaftsanlagen, Vereinshaus, öffentliche Plätze, Wege und andere Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich am Unterhalt dieser Einrichtungen im Rahmen der zu leistenden Pflichtstunden zu beteiligen.
4. Die Vermeidung von ruhestörendem Lärm wird wie folgt geregelt:
 - 1. Schutz der Nachtruhe:
von 22:00 bis 6:00 Uhr ist es nicht gestattet, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.
 - 2. Schutz während der Ruhezeiten:
An Werktagen von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es nicht gestattet, Lärm zu verursachen, durch den andere

Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.

- 3. Tierhaltung
Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch Geräusche nicht objektiv gestört werden können.
- 4. Laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. 4. 2001 ist es auch an Samstagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr nicht gestattet, Lärm zu verursachen.

IV. Gestaltung und Nutzung der Gärten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Grundstück sichtbar mit Namen und Parzellennummer zu kennzeichnen. Es ist ein Briefkasten und eine funktionsfähige Klingel anzubringen!
2. Jedes Mitglied hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten. Die Art der Grundstücksbepflanzung ist gemäß dem Gaten- und Siedlungscharakter jedem Mitglied selbst überlassen. Das Anpflanzen besonders hochwachsender und ausladender Bäume ist nicht gestattet.
Auch durch Wildwuchs entstehende Bäume, welche einen hochwachsenden Charakter haben, wie Birken, Kastanien und andere mehr, sind, sofern sie nicht den Regelungen nach der Baumschutzverordnung (BaumSchuVO) von Berlin unterliegen, nicht statthaft. Triebe sind frühzeitig zu entfernen.*
3. Heckenpflanzungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen zulässig. Ihr Hineinwachsen in Wege und zum Nachbarn ist zu verhindern. Bereits bestehende Hecken, die nicht den Anforderungen entsprechen, sind in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung der obigen Forderung anzupassen.
4. Die Wege sind durch die Mitglieder auf Grundstücksbreite und bis zur Mitte sauber und in einem begehbaren Zustand zu halten. Die entsprechende Verpflichtung des Wegeeigentümers bleibt hiervon unberührt.
5. Das Einbringen von Gartenabfällen und Erde auf die Wege ist nicht gestattet. Entstandene Vertiefungen sind in Abstimmung mit der Abteilungsleitung durch geeignetes Material aufzufüllen und zu verdichten. Größere Schäden sind durch zentrale Maßnahmen des Wegeeigentümers zu beseitigen.
Auf den Wegen der Anlage sind Bau- und andere Materialien nur in begründeten Ausnahmefällen befristet zu lagern. Über derartige Vorhaben ist die Abteilungsleitung im Voraus zu informieren.
6. Vorhandene Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Elektroleitungen, Wegeschilder u. a. sind ständig freizuhalten. Das gleiche gilt auch für Hydranten und Wasserabsperrschieber. Die Verwendung von Auftaumitteln z. B. Salz ist verboten. Für die Freihaltung von Hydranten, soweit sie außerhalb des durch die Mitglieder zu beräumenden Bereiches liegen, ist die

Abteilungsleitung verantwortlich.

7. Für die Schnee- und Eisbeseitigung auf den Wegen ist jedes Mitglied – soweit als Eigentümer oder Erbbaupächter oder vertraglich dazu verpflichtet – verantwortlich.

V. Umwelt- und Naturschutz

1. Dem Umwelt- und Naturschutz wird durch die Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. ein besonderer Stellenwert eingeräumt.
2. Für die Beseitigung von Unrat und Hausmüll hat jedes Mitglied eine Mülltonne zu benutzen. (Berliner Stadtreinigungsgesetz) Vereinbarungen/Verträge sind mit der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. BSR abzuschließen. Recyclebare Abfälle sind in den vorhandenen Recyclinghöfen zu entsorgen.
3. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwasser ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Berliner Wassergesetz) vorzunehmen.
4. Regenwasser darf nur auf dem eigenen Grundstück/Parzelle versickern.
5. Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren, unterzugraben bzw. zu entsorgen.
6. Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind sachgemäß zu bekämpfen. (Pflanzenschutzgesetz)
7. Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist verboten.

VI. Klein- und Haustierhaltung

1. Tiere sind unter Beachtung des Tierschutzes so zu halten, dass andere Mitglieder nicht beeinträchtigt oder belästigt werden. Für die durch Tiere verursachten Schäden haftet der Halter.
2. Grundsätzlich sind Hunde jeglicher Art innerhalb der Anlage an der Leine zu führen. Anfallender Hundekot ist vom Halter unverzüglich zu beseitigen.
3. Die Bienenhaltung durch Stand- und Wanderimker wird durch den Verein gefördert.

VII. Errichtung von Baulichkeiten

1. Jegliche beabsichtigten baulichen Veränderungen sind entsprechend dem geltenden Baurecht anzuzeigen bzw. zu beantragen.
2. Das Betreiben von Feuerstätten ist durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger zu genehmigen.

VIII. Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör

1. In der gesamten Anlage gilt die StVO. Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
2. Das Parken von Fahrzeugen ist nur dort gestattet, wo Feuerwehr-, Kranken- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
3. Soweit die Bedingungen es zulassen, hat jeder Halter sein Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück abzustellen.
4. Es ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Flüssigkeit aus dem Fahrzeug austreten und ins Erdreich gelangen kann.

IX. Sanktion

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Gartenordnung kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 bis 250,00 € in Abhängigkeit von Dauer und Intensität des Verstoßes von der jeweiligen Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung und Ablaufs einer angemessenen Frist weiterhin gegen die Gartenordnung verstößt.

X. Schlussbestimmungen

1. Es obliegt allen Mitgliedern, auf die Einhaltung der Gartenordnung zu achten.
2. Den entsprechenden Aufforderungen des Vorstands bzw. der Abteilungsleitung ist Folge zu leisten.

3. Die vom Grundstückseigentümer (Land Berlin) mit Nutzern im Mietvertrag vereinbarten Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

**Diese Gartenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gartenordnung vom 06. April 2000 außer Kraft.**

Berlin, 06. 12. 2007

*Auf der Delegiertenversammlung vom 9. 4. 2016 wurde eingefügte und kenntlich gemachte Ergänzung unter Abschnitt IV, Punkt 2, beschlossen. Die Gartenordnung tritt mit dieser Ergänzung in Kraft.